

Einleitung des Verfahrens zur "Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028" und Konsultation des Beschlusses (GBK-25-02-I#I)

Stellungnahme, THÜGA Aktiengesellschaft | 13. Mai 2025

Zum wiederholten Male wird in den letzten Jahren - zunächst von Seiten der Bundesregierung und nun von Seiten der Bundesnetzagentur - der Versuch unternommen, die vermeintlichen Netznutzungsentgelte (vNNE) für Bestandsanlagen vorzeitig abzuschaffen. Dies darf nicht geschehen, denn es würde die kommunalen Energieversorger und Stadtwerke vor zumindest erhebliche und vermutlich unlösbare Herausforderungen stellen und gleichzeitig die Bestrebungen der neuen Bundesregierung konterkarieren, im Sinne der Versorgungssicherheit die Erzeugungskapazitäten in Deutschland auszubauen. Die vNNE waren über viele Jahre ein zentrales und gut begründetes Element insbesondere für den Betrieb dezentraler, regelbarer Anlagen wie der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). Sie honorierten den Beitrag dieser Anlagen zur Netzstabilität und zur Entlastung der vorgelagerten Netzebenen. In der Thüga-Gruppe sprechen wir hier von einem mittleren zweistelligen Millionenbetrag pro Jahr, der für den Bau und Betrieb dieser Anlagen fest eingeplant war. Der Wegfall dieser Vergütungen gefährdet nicht nur die Wirtschaftlichkeit bestehender Anlagen, sondern auch die Umsetzung kommunaler Wärmeplanungen. Wir appellieren daher dringend, von der geplanten Abschmelzung der vNNE Abstand zu nehmen.

Im Folgenden werden die fünf zentralen Kritikpunkte aus Sicht der Thüga und ihrer Partnerunternehmen dargestellt.

Unsere Kritikpunkte:

1. Planungssicherheit und Investitionsschutz für kommunale Unternehmen zerstört
2. Wirtschaftlichkeit bestehender dezentraler KWK-Anlagen gefährdet
3. Systemrelevanz dezentraler Erzeuger übersehen
4. Fehlanreize zementiert
5. Kommunale Wärmeplanung und Energiewende bedroht
6. Massiver Zubau von Rechenzentren ausgeblendet

1. Planungssicherheit und Investitionsschutz für kommunale Unternehmen zerstört

Stadtwerke handeln langfristig und in großer Verantwortung gegenüber ihren Kommunen und Bürgerinnen und Bürgern. Die Abschaffung der vNNE für Bestandsanlagen ohne Übergangsregelung oder Ausgleichsmechanismus bedeutet einen erheblichen Vertrauensbruch in bestehende Zusagen. Investitionen, die unter Geltung des alten Rechtsrahmens getätigt wurden, verlieren plötzlich und unerwartet ihre kalkulierte Grundlage. Dies schädigt nicht nur die wirtschaftliche Basis kommunaler Unternehmen, sondern auch das Vertrauen in die Verlässlichkeit von Politik und Regulierung. Mit der jetzt geplanten Abschmelzung der vNNE wird diese Verlässlichkeit verspielt.

Insbesondere die nun sehr kurzfristig geplante Abschmelzung der vNNE bereits ab dem Jahr 2026 kommt für die Branche völlig unerwartet und stellt sowohl Netz- als auch Kraftwerksbetreiber vor technische und finanzielle Herausforderungen. Die Beweggründe der BNetzA für diesen Schritt sind nicht ersichtlich und die damit einhergehende öffentliche Kommunikation hinsichtlich der Kostenentlastung der Endkunden nicht vollständig nachvollziehbar.

2. Wirtschaftlichkeit bestehender dezentraler KWK-Anlagen gefährdet

Die Wirtschaftlichkeit bestehender dezentraler KWK-Anlagen basiert auf einem Mix aus Markterlösen und ergänzenden Vergütungen, zu denen auch die vNNE gehören. Diese Entgelte stellen bisher eine angemessene Vergütung für den Beitrag zur Entlastung der vorgelagerten Netzinfrastrukturen dar. Die mit dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) im Jahr 2017 begonnene Absenkung der vNNE, die nachvollziehbare Herausnahme der volatilen, nicht planbar steuerbaren erneuerbaren Energien aus diesem System und die nunmehr auf Bestandsanlagen beschränkte Anwendung haben die Entgelte auf einem Niveau von rund einer Milliarde Euro pro Jahr stabilisiert. Dieser Betrag wird sich in den nächsten Jahren durch Reinvestitionen verringern. Eine vorzeitige Abschaffung der garantierten vNNE für Bestandsanlagen würde deren Wirtschaftlichkeit und Weiterbetrieb gefährden. Deren übliche Amortisationszeit beträgt in der Regel 15 bis 30 Jahre (je nach Technologie und Kraftwerksgröße). Solange kein alternatives Instrument zur Verfügung steht, das die systemdienliche Einspeisung dieser Bestandsanlagen dauerhaft honoriert, darf die garantierte Zahlung von vNNE für Bestandsanlagen nicht abgeschafft werden. Zudem sind diese Anlagen auch im Terminmarkt bereits Jahre im Voraus abgebildet. Damit sind die Folgejahre zu einem großen Teil bereits vermarktet, so dass eine Reduzierung der Erlöse aus vermiedener Netznutzung zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen führt. Ebenso wurden zuletzt bis zum 31.12.2022 zahlreiche KWK-Anlagen einer weiteren Modernisierung nach dem KWKG unterzogen. Auch mit dem Ziel, die Erlöse aus vermiedener Netznutzung auf Basis der Regelungen des KWKG zu sichern. Eine Absenkung bereits im vierten Jahr nach Aufnahme des Dauerbetriebs in 2022 führt dieses Instrument ad absurdum. Die Absenkung der vNNE durch das NEMoG hat bereits zu einer deutlichen finanziellen Entlastung der Netzbetreiber geführt, in deren Netzgebiet sich dezentrale Einspeiser befinden, da die Netzentgelte für den Strombezug aus dem vorgelagerten Netz inzwischen mehr als doppelt so hoch sind wie die Netzentgelte für die Erlöse aus vNNE.

Die positiven netzdienlichen Effekte der dezentralen Einspeisung, die ein Entgelt nach § 18 StromNEV rechtfertigen, sind in der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bis heute anerkannt (vgl. Beschlüsse des BGH vom 20.06.2017 EnVR 40/16, vom 14.11.2017 EnVR 41/16).

3. Systemrelevanz dezentraler Erzeuger übersehen

Dezentrale, regelbare Erzeugungsanlagen leisten einen wichtigen Beitrag zur Systemsicherheit. Sie stehen im Gegensatz zu den volatilen erneuerbaren Energien auch kurzfristig zur Verfügung und sind damit ein wichtiges Element für die Netzstabilität, die Frequenzhaltung und die regionale Versorgungssicherheit. Diese Systemdienlichkeit muss auch weiterhin angemessen vergütet werden. Denn wenn dezentrale Kraftwerke wegen fehlender Wirtschaftlichkeit vom Netz gehen, entsteht über die derzeit fehlende gesicherte Leistung hinaus eine weitere Versorgungslücke, die von der neuen Bundesregierung durch den geplanten massiven Kraftwerkszubau geschlossen werden soll. Die möglichen Folgen eines Auslaufens der gesicherten vNNE für Bestandsanlagen stehen damit im diametralen Widerspruch zum gerade unterzeichneten Koalitionsvertrag (vgl. S. 33 RdNr. 1066 und S. 37 RdNr. 1123). Selbst die BNetzA erkennt an, dass gesicherte Leistung fehlt. Deshalb werden Kraftwerke von der BNetzA zunehmend und immer wieder als systemrelevant eingestuft, was mit hohen Auflagen für die Kraftwerksbetreiber verbunden ist. Die Zahlung von vNNE für diese

Anlagen würde zumindest einen Teil der Leistungsbereitstellung abgelden, da im Redispatch-Fall nur die Einsatz- und Verschleißkosten erstattet werden.

4. Fehlanreize zementiert

Obwohl KWK-Anlagen in der Vergangenheit dort gebaut wurden, wo gesicherte Leistung fehlte, wird ihnen dieser Standortvorteil durch das aktuelle Strommarktdesign, konkret durch das sogenannte Handlungspunktkonzept, genommen. Im Gegensatz zu verbrauchsfernen Freiflächen-Photovoltaik- und Windkraftanlagen, die dort gebaut werden, wo sie noch in die Landschaft passen, stehen KWK-Anlagen sehr nah am Verbraucher. Mit der Zahlung von vNNE wird auch die strukturelle Verzerrung des Strommarktes teilweise aufgehoben. Der Strombedarf in den Städten wird in Zukunft stark ansteigen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem der Ausbau der Elektromobilität und der Wärmepumpen. Um die Spitzenlasten dauerhaft abdecken zu können, bedarf es in den Verteilnetzen einer zuverlässig regelbaren Leistung, die bereits heute durch hocheffiziente dezentrale KWK-Anlagen bereitgestellt werden kann und deren Flexibilität auf die Strompreise am Großhandelsmarkt ebenso reagiert wie die vor allem über den Leistungsentgeltanteil bei vNNE angereizten Einspeiser auf den höheren VNB-Ebenen (20 kV, 110 kV), um bei den erwarteten Netzhöchstlasten in den jeweiligen Netzen nachweisbar und anerkannt zu sein.

5. Kommunale Wärmeplanung und Energiewende bedroht

Viele Stadtwerke treiben derzeit auf Basis der gesetzlichen Vorgaben zur kommunalen Wärmeplanung lokale Transformationsstrategien voran. Bestehende KWK-Anlagen sind dabei ein wichtiger Baustein, um eine CO₂-ärmere Versorgung und mittelfristig eine Umstellung auf grüne Gase wie Wasserstoff zu ermöglichen. Der Wegfall der vNNE für Bestandsanlagen entzieht dieser Planung jedoch die wirtschaftliche Grundlage. Ohne Ausgleichs- oder Ersatzinstrumente wird es kaum möglich sein, bezahlbare und sozialverträgliche Wärmelösungen in Ballungsräumen umzusetzen. Die Bundesnetzagentur sollte die Wärmewende nicht durch unkoordinierte Eingriffe in das politisch verantwortete Strommarktdesign konterkarieren.

6. Massiver Zubau von Rechenzentren ausgeblendet

In der aktuellen Transformationsphase sind steuerbare, flexible Einspeiser ein wesentliches Element zur Sicherstellung der Versorgungsaufgaben (Strom und Wärme) insbesondere im urbanen Raum. In einigen Städtetnetzen (unterschiedlicher Größe und Leistungsbedarf) erfolgt derzeit ein hotspotartiger Zubau von Rechenzentren (Server und Datenspeicher) in Größenordnungen, die auch deutlich über 50 MW liegen können. Die Aussage im Monitoringbericht 2022, dass im Jahr 2020 bereits alle Netze ihre jeweilige Leistungsspitze aus dem vorgelagerten Netz beziehen konnten, mag zum damaligen Zeitpunkt so eingeschätzt worden sein. Inzwischen wissen wir aber aus einigen Hotspot-Regionen, dass die Deckung dieses ansteigenden Leistungsbedarfs zumindest in naher Zukunft (bis der Netzausbau aus der vorgelagerten Ebene abgeschlossen ist) ohne planbare und steuerbare Einspeisung durch diese dezentralen Einspeiser mit vNNE-Anreiz nicht mehr zu jedem Zeitpunkt des Jahres sichergestellt werden kann. Dafür müssten die Ausbaupläne angepasst werden. Da bislang weder regionale Anreizmechanismen zur gezielten dezentralen Einspeisung zu Bedarfszeiten durch den jeweiligen VNB (vgl. EnWG § 14c) geschaffen wurden, noch ein zukunftsfähiges Marktdesign existiert, das regionale Kapazitätselemente berücksichtigt und mitanreizt, halten wir das geplante Vorgehen der BNetzA für problematisch.

Statt zunächst auf funktionierende Anreize für bestehende steuerbare dezentrale Einspeiser zu setzen, wird mit der Abschaffung der vNNE ein wichtiger Steuerungsmechanismus gestrichen – ohne dass bereits ein alternatives Instrument bereitsteht, das vergleichbare Wirkungen entfalten könnte. Dies riskiert einen Marktaustritt bestehender steuerbarer Kapazitäten und erhöht somit das Defizit an steuerbarer positiver Einspeiseleistung um einige Gigawatt – noch bevor neue Kapazitäten geschaffen oder der Netzausbau abgeschlossen sind.



Die Thüga ist im [Lobbyregister](#) des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R001118 eingetragen.